Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 18 (1920)

Heft: 4

Artikel: Zweckmässige Dimensionen der neuen Grundstücke der

Güterzusammenlegungen

Autor: Fluck, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-186222

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Aufnahme wurden verwendet:

- 1. Ein Theodolit mit 28-facher Vergrösserung, festen horizontalen Distanzfaden, Multiplikationskonstante 100.
- 2. Zwei senkrechte Latten, mit ½ cm Teilung, Schachbrettanordnung, wobei die beiden Reihen aber durch ein weisses Intervall, in dem die Zentimeterlinien durchgezogen waren, getrennt wurden. Da infolge dieser Massnahme die Ablesestellen ziemlich weit auseinander gerückt wurden, war es nötig, dafür zu sorgen, dass das Lattenbild genau normal zur Visierebene stand. Dies erreichte man durch eine seitwärts an der Latte angebrachte, kippbare Zielvorrichtung, die der Gehilfe auf das Instrument zu richten hatte. Die Richtigstellung kann meistens vom Theodolit aus kontrolliert werden.

Luzern, im Februar 1920.

sig. R. Häfliger.

Zweckmässige Dimensionen der neuen Grundstücke der Güterzusammenlegungen.

Von Kulturingenieur H. Fluck, Neuenburg.

Der schwierigste und zugleich wichtigste Teil einer Güterzusammenlegung ist die Neueinteilung. Bevor diese aber durchgeführt werden kann, haben sich die leitenden Organe Rechenschaft zu geben über die zweckmässigen Dimensionen der neuen Grundstücke. Insbesondere müssen folgende zwei Grundfragen beantwortet werden:

- 1. in wieviel und in wie grossen Grundstücken ist den einzelnen Beteiligten ihr Landguthaben zuzuweisen, und
- 2. welche Form soll den neuen Parzellen gegeben werden?

Obwohl auf diese Fragen keine eindeutige und allgemein gültige Antwort erwartet werden kann, sondern stets auch die örtlichen Verhältnisse in Betracht gezogen werden müssen, so lassen sich doch unter den vielen Momenten, die bei der Dimensionierung der Grundstücke zu beachten sind, wichtige und weniger wichtige unterscheiden und gewisse Grundsätze herausschälen, die dem projektierenden Techniker als Wegleitung dienen können.

Die zweckmässige Wahl der Dimensionen der neuen Grundstücke ist von der grössten Bedeutung für den Erfolg der Güterzusammenlegungen, und es kann nur im Interesse der Sache liegen, wenn sowohl Techniker als auch Landwirte sine ira et studio ihre Ansichten und Erfahrungen bekannt geben, damit dieselben bei der Aufstellung neuer Projekte verwertet werden können.

1. Anzahl und Grösse der neuen Grundstücke eines Beteiligten.

Ueber die Anzahl der einem Beteiligten im neuen Besitzstande zuzuteilenden Grundstücke bestehen zwei verschiedene, zum Teil sich widersprechende Ansichten.

Auf der einen Seite wird geltend gemacht, dass arrondierte Güter immer wertvoller sind als sonst gleiche, aber stark parzellierte Güter. Aus diesem Grunde sei eine starke Arrondierung zu empfehlen; vereinzelt wird sogar angeregt, es sollte Totalarrondierung angestrebt werden. So äusserte sich Herr Professor Moos letztes Jahr in der Gesellschaft schweizerischer Landwirte wie folgt:

"Die Vorteile arrondierten Besitzes sind immer gewachsen; die Nachteile des Streubesitzes kleiner Parzellen dagegen immer schreiender geworden. Man suchte durch die Güterzusammenlegung zu korrigieren; gewöhnlich blieb man auf dem halben Wege stehen, und der Arrondierungsgrad, den man erzielte, war in der Regel ein viel zu geringer . . .

Statt mit einer blossen Güterzusammenlegung, mit mässigem Arrondierungsgrade sich zu begnügen und eine Legion granitener Marksteine zu setzen, würde es sich wohl lohnen, sich von Gegend zu Gegend die Frage vorzulegen, ob man nicht zur Gründung von vollständig arrondierten Einzelhöfen schreiten sollte."

Auf der anderen Seite dagegen werden in einer gewissen Parzellierung des neuen Besitzstandes geradezu Vorteile erblickt und die Totalarrondierungen abgelehnt. Diese Ansicht vertritt z. B. Herr Direktor Martinet in Lausanne. Er schreibt diesbezüglich:*

« Le but essentiel du remaniement n'est pas de constituer sur le territoire communal une série de petits domaines groupant toutes les parcelles d'un même propriétaire avant l'opération. Nous ne voyons pas d'avantages réels à ce système là où prédomine le régime des fermes groupées en village. C'est plutôt un avantage théorique qui facilite momentanément la surveillance,

^{*} La terre vaudoise. No. 2, 1920.

la liberté de culture et économise les frais de bornage, mais il faut quand-même parceller ces mas pour y pratiquer les diverses cultures ; dans ce cas il n'y a pas d'inconvénient à ce que les biens-fonds soient répartis sur plusieurs points du territoire, pour assurer plus de diversité dans la nature et la situation des parcelles, la maturité des récoltes, plus de facilité pour le choix et l'adaptabilité des diverses cultures, et enfin plus de sécurité de rendement suivant les années, les orages, la grêle et le gel. »

Da ohne Zweifel beide Ansichten richtige Argumente aufweisen, die je nach den örtlichen Verhältnissen ausschlaggebend sein können, wollen wir die uns am wichtigsten erscheinenden Punkte der beiden Auffassungen näher betrachten.

Totalarrondierung ist entschieden zu empfehlen, wenn gleichmässige Bodenbeschaffenheit vorliegt und insbesondere dann, wenn einem Beteiligten das gesamte Landguthaben beim Hofe zugeteilt werden kann, oder eine Neusiedlung in Aussicht steht. Die Begründung dieser Ansicht ist wohl kaum nötig, da die Vorzüge der Einzelhofbetriebe allgemein bekannt sind, und die wenigen Nachteile, die ihnen anhaften (weiter Schulweg, erschwerte Genossenschaftsbildung usw.), ernstlich nicht in Frage kommen. Sehr oft ist aber wirkliche Totalarrondierung ausgeschlossen wegen der absoluten Kulturarten**, indem jedem Beteiligten z. B. ausser dem Ackerland auch ein Stück Wiesland (Dauerwiese), das meist anderwärts gelegen ist, zugeteilt werden muss.

Ist der Boden oder das Klima in den einzelnen Teilen des Zusammenlegungsgebietes sehr verschieden, so hat die Abfindung in mehreren Parzellen eine gewisse Berechtigung, indem es dann, eher als bei Totalarrondierung, leicht möglich ist, jedem Beteiligten wieder Land von der gleichen Güte wie im alten Zustande zuzuweisen. Immerhin ist auch bei intensiver Zusammenlegung eine gerechte Neuzuteilung zweifellos möglich, wenn die Bonitierung gewissenhaft vorgenommen wird und die neuen Parzellen ungefähr da zugeteilt werden, wo schon im alten Zustande die grösseren Grundstücke des Beteiligten lagen.

^{**} Nach Prof. Laur: Absolute Kulturart eines Grundstückes = Kultur art, die auf dem betreffenden Grundstücke einzig möglich ist (Dauerrasen, Streue etc.).

Ein weiterer Grund für Parzellierung im neuen Zustande ist folgender: Erhält ein Grundeigentümer sein Land in mehreren Parzellen zugeteilt, die auf die ganze Gemeinde zerstreut sind, dann hat er im Falle von Frost, Hagel, Ueberschwemmung, Insektenfrass etc. weniger Schaden zu riskieren als bei Totalarrondierung. Dieses Moment hat vor allem für Ackerland eine grosse Bedeutung, da dessen Kulturen viel empfindlicher sind gegen die genannten Gefahren, als zum Beispiel Gras oder gar Streue.

Von den Gegnern einer starken Arrondierung wird darauf hingewiesen, dass eine Parzellierung des Ackerlandes nicht von Nachteil sei, da dasselbe, der verschiedenen Kulturen wegen, doch in mehrere Nutzungsgrundstücke, Schläge genannt, geteilt werden müsse. Wir können dieser Ansicht nicht unbedingt beipflichten. Die Bildung der Schläge ist eine rein landwirtschaftliche Aufgabe: die Anzahl der Schläge hängt ab vom Bodenbenutzungssystem und die Grösse derselben von der Ertragsfähigkeit des Bodens. Nur der Landwirt kann beurteilen, welches Bodenbenutzungssystem sich nach der Zusammenlegung für seinen Betrieb am besten eignet, ob z. B. seine verbesserte Dreifelderwirtschaft nicht zweckmässiger in eine Kleegraswirtschaft übergeführt werden sollte, ob es angezeigt wäre, eine Spezialrotation mit Esparsette und Luzerne durchzuführen usw. Der Landwirt allein wird in der Lage sein, auf Grund seiner Erfahrungen mit den neuen Parzellen, die Ertragsfähigkeit des Bodens richtig einzuschätzen und die Grösse der Schläge zweckmässig zu bemessen. Erhält er aber sein Ackerland in mehreren Parzellen zugeteilt, die er, ihrer Kleinheit wegen, nur mit einer Kultur bepflanzen kann, so sind ihm die Hände gebunden. Es ist daher entschieden von grossem Vorteil, wenn wir das Ackerland in wenigen und grossen Stücken zuweisen, denselben aber eine solche Breite geben, dass die einzelnen Schläge noch breit genug ausfallen müssen.

Aus obigen Darlegungen ergibt sich, dass eine möglichst intensive Zusammenlegung des Ackerlandes anzustreben ist. Mit Rücksicht auf starke Bodenverschiedenheit, äussere Gefahren usw. kann aber die Abfindung in mehreren Parzellen oft nicht umgangen werden. Immerhin werden auch in extremen Fällen kaum mehr als drei Ackerparzellen pro Beteiligten vorgesehen werden müssen.

Erstreckt sich die Güterzusammenlegung nur auf einen Teil der Gemeinde und hat der Beteiligte im nicht beigezogenen Gebiete ebenfalls Ackerland, so ist selbstverständlich eine intensivere Zusammenlegung zu empfehlen, als wenn die Zusammenlegung die ganze Gemeinde umfasst.

Eine Parzellierung im neuen Zustande ist besonders dann unzweckmässig, wenn das Landguthaben eines Beteiligten sehr klein ist, weil kleine Grundstücke verhältnismässig grosse Zeitund Landverluste mit sich bringen. Einzelne Kantone haben für Grundstücke zusammengelegter Gebiete Teilungsbeschränkungen aufgestellt. So ist in den Kantonen Zürich und Schaffhausen ein Grundstück nur teilbar, sofern jeder einzelne Teil mindestens 30 a Flächeninhalt erhält. Demnach sind Grundstücke unter 60 a überhaupt nicht mehr teilbar. Logischerweise sollte daher auch bei Neuzuteilungen jeder Gesamtbesitz an Ackerland unter 60 a in einem einzigen Stücke zugewiesen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Circulaire

du Département fédéral de Justice et Police

(Service du Registre foncier)

aux autorités cantonales des mensurations.

(Du 10 février 1920.)

Les dispositions désignées ci-dessous sont entrées en vigueur au début de l'année 1920 :

- 1º Arrêté fédéral concernant la participation de la Confédération aux frais des mensurations cadastrales, du 5 décembre 1919, remplaçant l'arrêté fédéral du 13 avril 1910.
- 2º Arrêté du Conseil fédéral du 6 janvier 1920 abrogeant celui du 17 novembre 1911 sur la participation de la Confédération aux frais de repérage des points de polygones.
- 3º Instruction pour l'établissement des plans d'ensemble des mensurations cadastrales (dispositions d'exécution du Département fédéral de Justice et Police, du 27 décembre 1919).
- 4º Observations concernant les plans-modèles pour les mensurations cadastrales.
- 5º Règlement des examens pour l'obtention du diplôme fédéral de géomètre du Registre foncier, du 30 décembre 1919,